

Vertrag

zwischen

„**Veranstalter**“

und

„**Ausrichter**“

Floorball-Verband Deutschland e.V.
Goesselstraße 55
28215 Bremen

Verantwortliche(r) Ansprechpartner:

Verantwortliche(r) Ansprechpartner:

über die Ausrichtung der

Veranstaltungsbezeichnung

am

Datum der Veranstaltung

in

Veranstaltungsort (Hallenname, Anschrift)

Präambel

Nachstehende vertragliche Vereinbarung regelt die verbindlichen Voraussetzungen und Durchführungsregeln im Hinblick auf eine gedeihliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der durch Floorball Deutschland an den Ausrichter vergebenen Veranstaltung.

Der Vertrag hat die Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters, sowie die für beide Seiten verbindliche Aufgabenverteilung zum Gegenstand.

§ 1 Beauftragung, Durchführung

- (1) Der Veranstalter beauftragt den Ausrichter mit der Durchführung der

- (2) Der Veranstalter erstellt einen verbindlichen Spielplan, der dem Ausrichter vor dem ersten Veranstaltungstag bekanntzugeben ist.

§ 2 Spielfeld- und Hallenanforderungen

- (1) Der Ausrichter trägt dafür Sorge, dass das Spielfeld die Maximalmaße gemäß Regel 1.1 der offiziellen Floorball-Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) aufweist.
- (2) Der Ausrichter trägt die Gewähr dafür, dass die Spielfeldausstattung, insbesondere die Markierungen, sowie die Bande den Anforderungen der Regeln 1.1 - 1.6 der offiziellen Floorball-Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) entspricht.
- (3) Zuschauertribünen müssen deutlich von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Spielfeld aufweisen.
- (4) Ein ausreichender Teil des Zuschauerraums ist für die Verantwortlichen des Veranstalters zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Die für die Ausrichtung der Veranstaltung erforderlichen Schiedsrichter werden durch den Veranstalter bestellt; dieser trägt auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere für Anreise, Übernachtung und sonstige anlassbezogene Auslagen.

§ 4 Eintrittsgelder

- (1) Dem Ausrichter steht es frei, für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld für Zuschauer zu erheben. Hieraus resultierende Einnahmen stehen dem Ausrichter in unveränderter Höhe zu.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung sowie eine ausreichende Zeit davor und danach hat der Ausrichter sämtlichen teilnehmenden Spielern, Betreuern und Offiziellen von Floorball Deutschland sowie des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfindet, kostenlosen Zutritt zur Sportstätte zu gewähren. Schiedsrichter, die sich mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz von Floorball Deutschland ausweisen können, haben freien Eintritt.

§ 5 Medizinische Versorgung

- (1) Der Ausrichter gewährleistet eine medizinische bzw. sanitätsdienstliche Versorgung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- (2) Der Ausrichter muss im Notfall notwendige Telefonnummern am Spielsekretariat bereithalten (ärztlicher Notdienst etc.) und eine Notfallversorgung für Spieler, Zuschauer, Betreuer und Schiedsrichter sicherstellen. Das Stellen von qualifiziertem medizinischem Notfallpersonal wird empfohlen. Das medizinische Notfallpersonal muss gekennzeichnet sein und über die entsprechende Ausrüstung verfügen.

§ 6 Haftpflichtversicherung, Freistellung

- (1) Der Veranstalter stellt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, welche Personenschäden in Höhe von mindestens 2.000.000 € und Sachschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 € umfasst.
- (2) Der Ausrichter stellt den Veranstalter von allen weiteren Ansprüchen Dritter, insbesondere für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten Dritter, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsvorschriften frei.

§ 7 Unterkunftsgestellung

- (1) Der Ausrichter stellt den teilnehmenden Teams eine Liste mit kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 8 Verpflegung, Bewirtung

- (1) Der Ausrichter sorgt für eine kostengünstige Essensversorgung der Spieler und Betreuer vor Ort. Diese soll eine Frühstücksversorgung für maximal 5,00 € pro Person und Tag enthalten.
- (2) Der Ausrichter stellt während der Veranstaltung eine Kioskversorgung in Übereinstimmung mit den örtlichen Ordnungsvorschriften zur Verfügung.

§ 9 Ehrungen

- (1) Die Ehrungen werden durch den Ausrichter veranlasst. Der Veranstalter ist bemüht, bei jeder Veranstaltung einen offiziellen Amtsträger abzustellen, der den Verband bei der Ehrung repräsentiert.
- (2) Notwendiges Urkundenmaterial sowie Preise werden durch den Veranstalter gestellt.

§ 10 Kostentragung

- (1) Der Ausrichter trägt alle weiteren, nicht in diesem Vertrag aufgeführten Kosten und etwaig entstehende Gebühren.

§ 11 Steuern

- (1) Der Ausrichter ist für die steuerliche Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 12 Werbung

- (1) Der Ausrichter und der Veranstalter teilen sich die Vermarktungsrechte der Veranstaltung. Die Verteilung der Werbeflächen wird dem Ausrichter rechtzeitig in Form eines separaten Werbe-/Bandenplans mitgeteilt. Der Ausrichter hat die Rechte und Exklusivrechte der Sponsoren, Partner und Ausrüster von Floorball Deutschland zu respektieren und Floorball Deutschland Werberechte einzuräumen. Diese sind dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Die Einnahmen aus der Vermarktung der dem Ausrichter zustehenden Vermarktungsrechte gehen an den Ausrichter, die Einnahmen aus der Vermarktung der dem Veranstalter zustehenden Vermarktungsrechte gehen an den Veranstalter.

§ 13 Jugendschutz

- (1) Der Ausrichter hat auf seinem Veranstaltungsgelände dafür Sorge zu tragen, dass gem. §9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) Alkohol weder an Jugendliche herausgegeben noch durch Jugendliche konsumiert wird.

§ 14 Doping-Kontrollen

- (1) Durch die Kooperation von Floorball Deutschland und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) kann es bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland zu Doping-Kontrollen kommen.
- (2) Der Ausrichter hat im Fall einer Kontrolle die von der NADA geforderte Infrastruktur (siehe Anlage) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Floorball Deutschland hat keinen Einfluss auf Ort und Zeitpunkt von durch die NADA durchgeführten Doping-Kontrollen.

§ 15 Sonstiges

- (1) Der Ausrichter verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der Kommission für Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK), der Eventkommission sowie der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland. Er kommt ihren Vorgaben bzgl. Flickr-Channel, Twitter-Hashtag, Facebook-Einträgen sowie ggf. Youtube-Uploads nach.
- (2) Die Verwendung von den offiziellen Wettspielbällen der IFF Cr8er (rosa/lachs) wird empfohlen.

§ 16 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

§ 17 Gültigkeit

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Für den Veranstalter

Für den Ausrichter

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang:

- (1) Sponsoren, Partner und Ausrüster von Floorball Deutschland (nachfolgend Sponsoren genannt):
 - Floorballshop.com
 - Renew (Unihoc, Zone)
- (2) Rechte der Sponsoren von Floorball Deutschland
 - Werbeflächen nach Bandenplan
- (3) zusätzliche Rechte und Exklusivitäten von floorballshop.com
 - Recht auf einen Verkaufsstand (Fläche 3x4 Meter), soweit die Platzverhältnisse dies zulassen
 - Exklusives Recht als Händler für Floorballausrüstung bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland aufzutreten; kein anderer Händler von Floorballausrüstung darf bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland werben oder Verkaufsstände aufstellen
 - Sollte der Ausrichter vertraglich an einen anderen Händler gebunden sein oder eng mit einem anderen Händler zusammenarbeiten, so kann floorballshop.com nach schriftlicher Bestätigung von seinem Recht auf Aufstellung eines Verkaufsstandes zurücktreten und räumt diesem Händler das Recht auf Aufstellung eines Verkaufsstandes ein, so dieser Händler eine Gebühr an Floorball Deutschland bezahlt. Die Höhe dieser Gebühr ist festgelegt (final4: 1.000 EUR, Nationencup: 400 EUR, Deutsche Meisterschaften: 200 EUR, U17 Trophy: 200 EUR). Floorball Deutschland führt jeweils 75% der erhaltenen Gebühr an den Partner ab. Der Händler hat dabei die exklusiven Rechte von Renew zu wahren. Die weiteren Rechte und Exklusivitäten von floorballshop.com bleiben unverändert
 - Sollten Bandenteile der verwendeten Bande bereits mit Werbung für einen Konkurrenten von floorballshop.com versehen sein, so sind diese – soweit möglich – nicht zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie so aufzustellen, dass sie möglichst schlecht einzusehen sind. Bezüglich ihrer Platzierung ist den Anweisungen von Mitarbeitern von Floorball Deutschland Folge zu leisten.
- (4) zusätzliche Rechte und Exklusivitäten von Renew (Unihoc, Zone, Cr8ter)
 - Exklusives Recht als Hersteller von Floorballmaterialien bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland aufzutreten, kein anderer Hersteller von Floorballartikeln darf bei Veranstaltungen von Floorball Deutschland werben, Banden sind davon ausgenommen.
 - Es dürfen keine Artikel von anderen Floorballherstellern beworben oder vertrieben werden.
- (5) Werberechte von Floorball Deutschland
 - Logopräsenz auf Flyern, Plakaten und Bannern (so vorhanden)
 - Verteilaktionen von Werbematerial (dies ist ggf. vom Ausrichter durchzuführen)
 - Präsenz auf den Helfershirts (so von Floorball Deutschland gestellt)
 - Recht, einen Messestand aufzustellen
 - Recht, ein Roll-Up-Display für die Ehrung der Best-Player zu stellen (so durchgeführt)

CHECKLISTE

- Toilette für Urinkontrollen (m/w)
- Warteraum für Athleten
- Arbeitsraum für DCOs und BCOs (abschließbar)
- Akkreditierungen für Kontrollpersonal
- Parkausweise für Kontrollpersonal
- Verschlossene Getränke (Wasser, Schorle, Saft)
- Kennzeichnung der Kontrollräume
- Tisch und Stühle für Kontrolleure und Athleten
- Mülleimer und Müllbeutel
- Sitzmöglichkeiten im Warteraum
- Möglichkeiten zum Händewaschen (mit/ohne Seife)
- Verpflegung des Dopingkontrollpersonals

NOTIZEN

Für weitere Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland
Ressort Doping-Kontroll-System
T +49 228-81292-0
E dks@nada.de



01 | VORWORT

Sehr geehrte Wettkampfausrichter,

Dopingkontrollen bei Sportwettkämpfen spielen eine wesentliche Rolle in der Arbeit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA). Vielleicht sind auch Sie bei früheren Veranstaltungen bereits mit dem Thema Anti-Doping konfrontiert worden. Und möglicherweise haben Sie bereits die Erfahrung gemacht, dass speziell im Wettkampfbereich jede Austragungsstätte und jedes Sportevent Ausrichter und Dopingkontrollpersonal stets vor neue organisatorische Herausforderungen stellt, die es gemeinsam zu meistern gilt.

Alle bei einem Wettkampf involvierten Personen – Athleten, Trainer, Betreuer und Helfer – können dabei helfen, die Ziele des sauberen und fairen Sports zu verwirklichen und zu gerechten Wettkämpfen mit gleichen Bedingungen für alle Athleten beizutragen. In Ihrer Funktion als Ausrichter tragen auch Sie ganz zentral zum Schutz des Fairplays und der Gesundheit der Sportler bei Ihrer Veranstaltung bei.

Der vorliegende Leitfaden soll mögliche Herausforderungen einer Dopingkontrolle aufzeigen und Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, was im Zuge von Wettkampfkontrollen auf Sie als Organisator zukommt. Wo greifen Ihre Aufgabenfelder mit denen der Kontrolleure ineinander? Welche Aufgaben fallen in Ihren direkten Verantwortungsbereich?

Nicht zuletzt soll der Leitfaden dazu beitragen, die Durchführung der Kontrollen für alle Beteiligten so reibungslos und professionell wie möglich zu gestalten.

Viel Erfolg bei der Organisation Ihres Sportevents wünscht Ihnen,

Ihr NADA-Team

Bonn, 1. Februar 2015

02 | DOPINGKONTROLLPERSONAL

Aufgaben des DCOs

Der DCO (Doping Control Officer) ist eine von der NADA akkreditierte, nach nationalen und internationalen Standards geschulte Person. Er ist verantwortlich für die reibungslose Durchführung des Kontrolleinsatzes, den gesamten Ablauf und die Protokollierung der Dopingkontrolle, den korrekten Versand der Dopingproben an das Analyselabor sowie die Überprüfung der Richtigkeit der Formulare.

Der DCO ist am Kontrolltag Leiter des Dopingkontrollteams (DCOs, BCOs und Chaperons) und somit der Ansprechpartner für den Ausrichter vor Ort. Alle DCOs sind mit einem Dopingkontrollausweis der NADA ausgestattet und müssen sich als Kontrolleure ausweisen.

Funktion des BCOs

Zur Blutabnahme bei Athleten ist ausschließlich der BCO (Blood Collection Officer) befähigt und autorisiert. Die von der NADA eingesetzten BCOs sind approbierte Ärzte oder Heilpraktiker.

Tätigkeitsbereich von Chaperons

Chaperons spielen eine wesentliche Rolle bei der Aufforderung der Athleten für eine Wettkampfkontrolle. Die Sportler stehen ab der Aufforderung bis zum Abschluss der Dopingkontrolle unter ständiger Beobachtung durch einen Chaperon. Chaperons werden grundsätzlich – soweit nicht anders mit NADA und Verband vereinbart – von der NADA gestellt.

03 | ANTI-DOPING-ANSPRECHPARTNER

Der Anti-Doping-Ansprechpartner ist eine vom Veranstalter oder Ausrichter abgestellte Person, die die örtlichen Begebenheiten plant und sich am Wettkampftag mit den Kontrolleuren abstimmt. Er sollte während der Wettkämpfe nicht anderweitig in die Abläufe der Veranstaltung eingebunden sein (z.B. als Renndirektor oder in der Wettkampffjury). Um reibungslose Dopingkontrollen über den gesamten Zeitraum hinweg zu gewährleisten, sollte der Ansprechpartner sich ausschließlich der Koordinierung der Dopingkontrollen widmen.

Aufgaben des Anti-Doping-Ansprechpartners

- Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Dopingkontrollstation
- Treffen mit den DCOs am Wettkampftag und Einweisung des Kontrollpersonals in die örtlichen Begebenheiten
- Ggf. Bereitstellung von Parkausweisen, Essensgutscheinen, Akkreditierungen etc. für das Kontrollpersonal

04 | ANFORDERUNGEN KONTROLLSTATION

In der Wettkampfstätte muss eine klar abgegrenzte und geräumige Dopingkontrollstation zur Verfügung gestellt werden. Sie muss die Privatsphäre der Athleten ausreichend schützen und darf für die Dauer des Wettkampfes einzig als Dopingkontrollstation genutzt werden. Während der Kontrollen soll ausschließlich autorisierten Personen (Kontrollpersonal, zu kontrollierende Sportler und deren Betreuer) der Zugang ermöglicht werden. Die Räumlichkeiten sollten abschließbar sein. Sichtkontakt durch nicht berechnete Personen mit den Athleten – etwa durch ein Fenster – ist nicht akzeptabel. Zudem muss auf Sauberkeit und Hygiene der Räume geachtet werden und sie sollten ausreichend beheizt sein.

Ausstattung der Dopingkontrollstation

- ✓ Kennzeichnung des Raumes als Dopingkontrollstation durch Schilder
- ✓ Warteraum mit verschlossenen Getränken
- ✓ Tische und Stühle
- ✓ Ein Mülleimer für die hygienische Entsorgung von Abfällen
- ✓ Möglichkeiten zum Händewaschen
- ✓ Toilette
- ✓ Ausreichend Platz für Blutabnahmeplätze bei Blutkontrollen



05 | KONTROLLRAHMEN

Zeitpunkt und Anzahl der Dopingkontrollen

Den genauen Zeitpunkt, zu dem Dopingkontrollen im Wettkampf durchgeführt werden, bestimmt ausschließlich die NADA. Dieser wird nach sportlichen Gesichtspunkten und einer intelligenten Kontrollplanung entsprechend festgelegt. Ebenso werden Art und Anzahl der Kontrollen durch die NADA bestimmt.

Regelwerke

Grundsätzlich finden alle Dopingkontrollen nach international standardisierten und festgelegten Abläufen statt. Den Kontrolleuren der NADA werden damit sehr enge Grenzen gesetzt und den Athleten klar definierte Rechte und Pflichten aufgezeigt.

Der Ablauf der Wettkampfkontrollen wird durch folgende Regelwerke festgeschrieben:

- World Anti-Doping Code (WADA-Code) der Welt Anti-Doping Agentur WADA
- Nationaler Anti-Doping Code der NADA, der die Umsetzung des WADA-Codes für Deutschland darstellt und in diesem Rahmen den deutschsprachigen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen beinhaltet
- Anti-Doping-Regelwerke des zuständigen nationalen oder internationalen Sportverbands

06 | ABLAUF DER KONTROLLEN

Auswahl der Athleten

Das Auswahlverfahren wird von der NADA festgelegt und dem DCO mitgeteilt. Die Auswahl der Athleten kann sowohl nach Platzierung, nach Namen (Zielkontrolle) als auch per Los erfolgen.

Benachrichtigung der Athleten

Ist der Wettkampf am betreffenden Tag für den ausgewählten Athleten beendet, wird er von einem Chaperon über die Dopingkontrolle informiert. Hierbei werden ihm seine Rechte und Pflichten vorgetragen und zur Unterschrift ausgehändigt. Der Athlet muss – unter ständiger Begleitung durch den Chaperon – unverzüglich die Dopingkontrollstation aufsuchen. Der Athlet hat das Recht seinen gewohnten Tätigkeiten (Interviews, Auslaufen, Dehnen, Siegerehrung etc.) nachzugehen, sofern sich diese in einem adäquaten Rahmen bewegen.

In der Kontrollstation

Die Ankunft in der Kontrollstation wird vom DCO protokolliert. In der Kontrollstation kann sich der Athlet hinsetzen, Getränke zu sich nehmen und warten, bis er eine ausreichende Menge Urin abgeben kann. Ggf. werden ebenfalls Blutproben von einem BCO genommen. Sobald die Kontrolle beendet ist, entlässt der DCO den Athleten aus der Dopingkontrollstation.

